

Niedergelassene
Kinderärzte in
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Claudia Freitag
Tel.: 0251 591-4594
E-Mail: claudia.freitag@lwl.org

Münster, 16.01.2020

Ihre Mitwirkung bei der Förderung von Kindern mit Behinderung in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich:

Seit Januar 2020 ist der LWL einheitlich für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der solitären/heilpädagogischen und der interdisziplinären Frühförderung. In Abstimmung mit den Städten und Kreisen und bei der Verhandlung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung NRW ist darauf geachtet worden, dass sich an den bekannten Verfahren zur Einsteuerung der Kinder in die Frühförderung nichts ändert.

Grundvoraussetzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe in der **Frühförderung und in der Kindertagesbetreuung** ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder ein Verdacht auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Im Zusammenspiel mit einer Hinderung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft kann sich eine Behinderung ergeben. Diese wird durch den Eingliederungshilfeträger, den LWL, festgestellt und durch diesen über den Bedarf an Leistungen entschieden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung wird durch Ärzte, durch Sie, diagnostiziert und bildet die Grundlage für das weitere Verfahren.

In aller Regel sind Kinder mit Beeinträchtigungen oder Behinderung bereits seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung, oft seit ihrer Geburt. Es liegt dann bereits eine Vielzahl medizinischer Unterlagen vor, aus der eine ICD-10-Diagnose erkennbar ist. Deshalb ist meistens keine erneute Untersuchung bzw. Diagnostik durch Sie erforderlich.

Es geht dann regelmäßig (lediglich) darum, dass Unterlagen zu der bereits von Ihnen festgestellten medizinischen Beeinträchtigung für den LWL übermittelt werden. Sollten wir ein weitergehendes Gutachten von Ihnen benötigen, würden wir Ihnen dies über die Eltern mitteilen und auch separat refinanzieren.

Im Ausnahmefall kann es vorkommen, dass eine Behinderung bisher nicht festgestellt wurde, also, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung beim LWL erstmals eine mögliche Behinderung abgeklärt werden soll. Nur dann ist eine Untersuchung im Sinne einer (erstmaligen) Diagnostik erforderlich.

Für die **Interdisziplinäre Frühförderung** benötigen die Eltern der betroffenen Kinder von Ihnen ein Rezept (Vordruck, Muster 16), auf dem eine ICD-10-Diagnose vermerkt ist, wie z.B. F 83 für eine Entwicklungsverzögerung. Auch stellen Sie weiterhin dieses Rezept budgetneutral aus und die Krankenkassen refinanzieren Ihre Erst-Diagnose.

Lediglich bei **seelischen Behinderungen** halten wir grundsätzlich eine fachärztliche¹ Bescheinigung für erforderlich. Die Feststellung bspw. von ADHS oder Autismus erfordert aus unserer Sicht besondere Qualifikationen. Weil die Fachärztinnen und -ärzte¹ häufig längere Wartezeiten haben, reicht zunächst eine einfache ärztliche Bescheinigung (ggf. mit einer Verdachtsdiagnose). Wir werden die beantragte Leistung bewilligen, aber befristen. Eine fachärztliche Stellungnahme ist später nachzureichen.

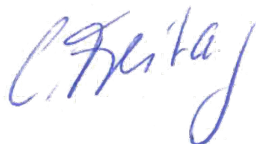
Durch Ihre Mitwirkung können Sie mit dazu beitragen, dass die erforderlichen Leistungen schnell und umfassend bewilligt werden können. Auch im Interesse der leistungsberechtigten Kinder möchten wir Ihnen daher bereits vorab für Ihre tatkräftige Unterstützung danken.

Zurzeit stehen wir zu offenen Fragen im Austausch mit dem Berufsverband der Kinderärzte. Sobald es Ergebnisse gibt, werden Sie umgehend informiert und erhalten weitere Einzelheiten von uns.

Den beiliegenden Flyer, der sich an die Eltern richtet, können Sie auch im Beratungskontext nutzen und in Ihrer Praxis auslegen. Falls Sie mehr Flyer wünschen, können Sie diese kostenfrei bestellen unter stkj.bestell@lwl.org.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Claudia Freitag

Anlagen:

Flyer Frühförderung

¹ Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen (vgl. § 35a Abs. 1 a SGB VIII)